

**Eckpunkte der
„Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen
zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf
verursachten wirtschaftlichen Belastungen“
(„Förderrichtlinien Wolf“)**

1. Billigkeitsleistungen (Entschädigungen):

- Freiwillige Zahlung des Landes zur Entschädigung der durch den Wolf direkt getöteten Nutz- und Haustiere (einschließlich der Jagd-, Herdenschutz- und Hütehunde) sowie der infolge eines Wolfsübergriffs später verendeten oder aus Tierschutzgründen getöteten Tiere sowie der Verluste durch Verwerfen. Darüber hinaus werden auch sonstige Kosten für Tierarzt, Tierkörperbeseitigung, Sachschäden an Zäunen sowie Untersuchungskosten entschädigt. Die Schäden müssen nachweislich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit durch den Wolf verursacht worden sein. Das Land hat bereits in der Vergangenheit verschiedene Billigkeitsleistungen bei Tierrissen gewährt.
- Berücksichtigungsfähige Tiere: Nutz- und Haustiere einschließlich Jagd-, Herdenschutz- und Hütehunde.
- Empfängerkreis: natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften. Dies schließt neben den Nutztierhaltern mit Haupt- oder Nebenerwerb auch Hobbytierhalter ein.
- Sobald in NRW nach einer festen Ansiedlung von Wölfen Wolfsgebiete ausgewiesen werden, muss vor der Gewährung einer Billigkeitsleistung ein wolfsabweisender Grundschutz für Schafe, Ziegen und Gehegewild bestehen. Dieser ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe eines Wolfsgebietes umzusetzen.
- Umfang: 100 % des Betrages der amtlichen Wertermittlung für die Tiere (auf Basis von Werttabellen) sowie der sonstigen Kosten.

2. Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen:

- Gefördert werden Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Schafen, Ziegen und Gehegewild. Bei Bedarf kann die Förderung von Präventionsmaßnahmen für weitere Tierarten zugelassen werden.
- Konkret können Optimierungen und Neuanschaffungen von Schutzzäunen nebst Zubehör zur Erreichung des wolfsabweisenden Grundschutzes sowie die Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden gefördert werden. Arbeitskosten und Folgekosten sind nicht förderfähig.
- Umfang: 80 %.

- Die Förderung von Präventionsmaßnahmen kann grundsätzlich nur in Wolfsgebieten erfolgen. Wolfsgebiete werden bei einer festen Ansiedlung von Wölfen vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bekannt gemacht. Aktuell gibt es in NRW keine Wolfsgebiete.
- Antragsteller: natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften mit Haupt- oder Nebenerwerb. Auch Hobbytierhalter können eine Förderung von Präventionsmaßnahmen beantragen.

Bewilligungsbehörden sind die höheren Naturschutzbehörden bei den Bezirksregierungen.

Die „Förderrichtlinien Wolf“ unterliegen den EU-Beihilfevorgaben, d.h. die besonderen Regelungen der EU-Kommission zu „De-minimis-Beihilfen“ sind anzuwenden. Das bedeutet, dass für jede Empfängerin und jeden Empfänger – unabhängig davon, ob er Billigkeitsleistungen und/oder eine Förderung von Herdenschutzmaßnahmen erhält – eine Obergrenze von 15.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren gilt. Für Hobbytierhalter wird diese Obergrenze analog angewandt.